jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/18 93/10/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z15;
ForstG 1975 §37;
VStG §5 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/10/0031

Rechtssatz

Die Verwahrung von Rindern mittels eines fachgerechten Weidezaunes reicht hinsichtlich der erforderlichen Sorgfalt iSd § 6 StGB im allgemeinen aus, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, was zB dann der Fall wäre, wenn einem Tier die nötige psychische Schranke vor einem Stromschlag fehlt (Hinweis Reischauer in Rummel2 II Randziffer 13 zu § 1320 ABGB).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100030.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at